

Schweden: Coronavirus und Insolvenz


Die Covid-19-Pandemie stellt Unternehmen weltweit vor finanzielle Herausforderungen - auch im Land des Sonderwegs: Schweden. Was ist zu tun, wenn Geschäftspartner insolvent sind?

05.06.2020

Von Nadine Bauer | Bonn

- ▶ [Rechtsgrundlage des schwedischen Insolvenzrechts](#)
- ▶ [Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung](#)
- ▶ [Der Blick ins Insolvenzregister](#)
- ▶ [Beteiligung am Insolvenzverfahren](#)
- ▶ [Ablauf des Insolvenzverfahrens](#)
- ▶ [Auswirkungen auf laufende Verträge](#)
- ▶ [Welche Forderungen sind seitens des Gläubigers anzumelden?](#)
- ▶ [Die Verteilung der Insolvenzmasse](#)

Rechtsgrundlage des schwedischen Insolvenzrechts

Das schwedische Insolvenzrecht ist im [Konkurslag \(1987:672\)](#)  gesetzlich geregelt. Zuständig für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist grundsätzlich das Amtsgericht (*tingsrätt*), in dessen Zuständigkeitsbezirk der Schuldner seinen Sitz hat (**Insolvenzgericht**).


Die insolvenzrechtliche Dimension von Covid-19

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern hat Schweden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bisher keine neuen Regelungen betreffend das Insolvenzrecht als solches eingeführt. Die schwedische Regierung hat allerdings verschiedene **Maßnahmen** ergriffen, die auch Auswirkungen auf Insolvenzen haben. Hierzu zählen neben der Erleichterung der Kurzarbeit und zunehmenden Kreditmöglichkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor allem auch Aufschubmöglichkeiten für die Zahlung von Abgaben.

Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung

Zunächst muss ein Insolvenzgrund vorliegen, der kombiniert mit einem Insolvenzantrag nach gerichtlicher Prüfung zur **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** führt (Kap. 2 §§ 1, 2 *Konkurslag*). In Schweden ist allein die Zahlungsunfähigkeit (*obestånd*) als Insolvenzgrund anerkannt. Eine solche liegt vor, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend nicht begleichen kann. Überschuldung allein genügt gerade nicht zur Verfahrenseröffnung. Zur Antragstellung berechtigt sind sowohl der Schuldner als auch dessen Gläubiger.

Der Blick ins Insolvenzregister

Angaben zur Insolvenz von Unternehmen sind im Unternehmensregister, das vom schwedischen Unternehmensregisteramt [Bolagsverket](#)  geführt wird, vermerkt. Die Einsichtnahme ist für jedermann und ohne Nachweis eines besonderen Interesses möglich.

Beteiligung am Insolvenzverfahren

Liegen die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung vor und steht insbesondere fest, dass die Masse die Verfahrenskosten decken wird, so erlässt das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss. Am Verfahren beteiligt sind grundsätzlich der Insolvenzverwalter, die von ihm vertretene Insolvenzmasse (die nach schwedischem Recht als eigenständige juristische Person angesehen wird) sowie die einzelnen Insolvenzgläubiger.

Ablauf des Insolvenzverfahrens

Während des Verfahrens bilden die Vermögenswerte eine Insolvenzmasse, die zugunsten der Insolvenzgläubiger von einem Insolvenzverwalter verwaltet wird. Die Vermögenswerte dieser Insolvenzmasse sollen grundsätzlich schnellstmöglich verwertet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht zudem die Möglichkeit, dass der Insolvenzverwalter den Geschäftsbetrieb des Unternehmens aufrechterhält.

Auswirkungen auf laufende Verträge

Das *Konkurslag* gibt keine allgemeine Antwort auf die Frage, ob die Insolvenzmasse durch vom Schuldner geschlossene Verträge gebunden ist. Die Insolvenzmasse als eigenständige juristische Person kann sich aber grundsätzlich für die Erfüllung von Verträgen des Schuldners entscheiden, wenn dies für die Abwicklung der Masse förderlich ist. Zu beachten ist, dass dies in der Regel die Zustimmung der anderen Vertragspartei erfordert. Für bestimmte Vertragsarten gelten zudem besondere Bestimmungen: beispielsweise für Verträge, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über Kaufverträge (*Köplag*) fallen.

Welche Forderungen sind seitens des Gläubigers anzumelden?

Das schwedische Recht unterscheidet zwischen Insolvenzverfahren ohne Nachweis von Schulden (*bevakning*) und Insolvenzverfahren mit Nachweis von Schulden. Grundsätzlich müssen Schulden nicht nachgewiesen werden, denn bei diesem Verfahren stellt der Insolvenzverwalter von sich aus sicher, dass bevorzugte Forderungen bei der Verteilung der Masse einen angemessenen Anteil erhalten. Das Gericht kann allerdings auf Antrag des Insolvenzverwalters beschließen, dass ein Schuldennachweis erbracht werden muss. Dies ist in der Regel der Fall, wenn zu erwarten ist, dass auch die Gläubiger nicht vorrangiger Forderungen (zumindest teilweise) befriedigt werden können.

Der vom Gericht festzulegende Zeitraum der **Forderungsanmeldung** soll dann zwischen vier und zehn Wochen betragen (Kap. 9 § 2 *Konkurslag*). Versäumt der Gläubiger diese Frist, so kann er seine Forderungen allerdings nachmelden, solange das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verteilung der Insolvenzmasse

Nach Verwertung der Vermögensmasse des Schuldners durch den Insolvenzverwalter und nach Abzug sämtlicher Kosten des Insolvenzverfahrens wird der Erlös an die Gläubiger verteilt. Rechtsgrundlage für die Verteilung der Insolvenzmasse ist das Gesetz über bevorrechtigte Forderungen (*Förmånsrättslag* 1970:979). Danach haben Gläubiger gesicherter Forderungen grundsätzlich einen Anspruch darauf, vorrangig vor anderen Gläubigern befriedigt zu werden. Ebenso erfahren Gehaltsforderungen Vorrang, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor sowie einem Monat nach Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Daneben werden Gläubiger mit allgemeinen bevorrechtigten Forderungen ebenfalls vorrangig befriedigt. Nachdem diese Forderungen befriedigt wurden, findet abschließend die Verteilung der verbleibenden Insolvenzmasse an die übrigen Gläubiger statt.

Weitergehende Informationen hält das [Portal 21](#) im Abschnitt [Insolvenzrecht](#) zum kostenlosen Abruf bereit.

Weitere Länderberichte zum Thema: [Welt - Coronavirus und Insolvenz](#).

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die [wirtschaftlichen Auswirkungen](#) der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem Themenspecial.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Welt: Coronavirus und Insolvenz](#)

Mehr zu:

Schweden
Coronavirus / Insolvenzrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.